Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1927/10/4 2Ob831/27

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1927

Norm

AktG §125

Rechtssatz

(Zum AHGB und zum AktReg) Die Minderheit kann gemäß § 50 Abs 3 AktReg die Vertagung der Generalversammlung, betreffend die Beschlußfassung über die Bilanz, unbedingt verlangen; sie muß aber, wenn zu den Bemängelungen in der Generalversammlung Aufklärungen erteilt wurden, deutlich erklären, daß sie sich damit nicht zufrieden geben will.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 831/27
  Entscheidungstext OGH 04.10.1927 2 Ob 831/27
  Veröff: SZ 9/242

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1927:RS0049430

Dokumentnummer

JJR_19271004_OGH0002_0020OB00831_2700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at